

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkunft  
Am Bauhof 6, 85256 Vierkirchen (ObdachlosenunterkünfteGebS-ObUGebS) –  
Änderung der Anlage 1**

Die Gemeinde Vierkirchen erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S 264), BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S 638) folgende Gebührensatzung:

**§ 1**

Die Anlage 1 der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkunft Am Bauhof 6, 85256 Vierkirchen (ObdachlosenunterkünfteGebS-ObUGebS) wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren einschließlich der Nebenkosten für die Obdachlosenunterkunft Am Bauhof 6 werden gemäß der Anlage 1, Stand 01.11.2022, je Monat festgesetzt.“

**§ 2**

Diese Anlage 1 der Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 1 der Gebührensatzung vom Mai 2021 außer Kraft.

Vierkirchen, den 22.11.2022



Harald Dirlenbach  
Erster Bürgermeister